

XLII.

**Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht
gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für eine nördliche Entlastungsstraße**

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für eine nördliche Entlastungsstraße

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2012)

§ 1

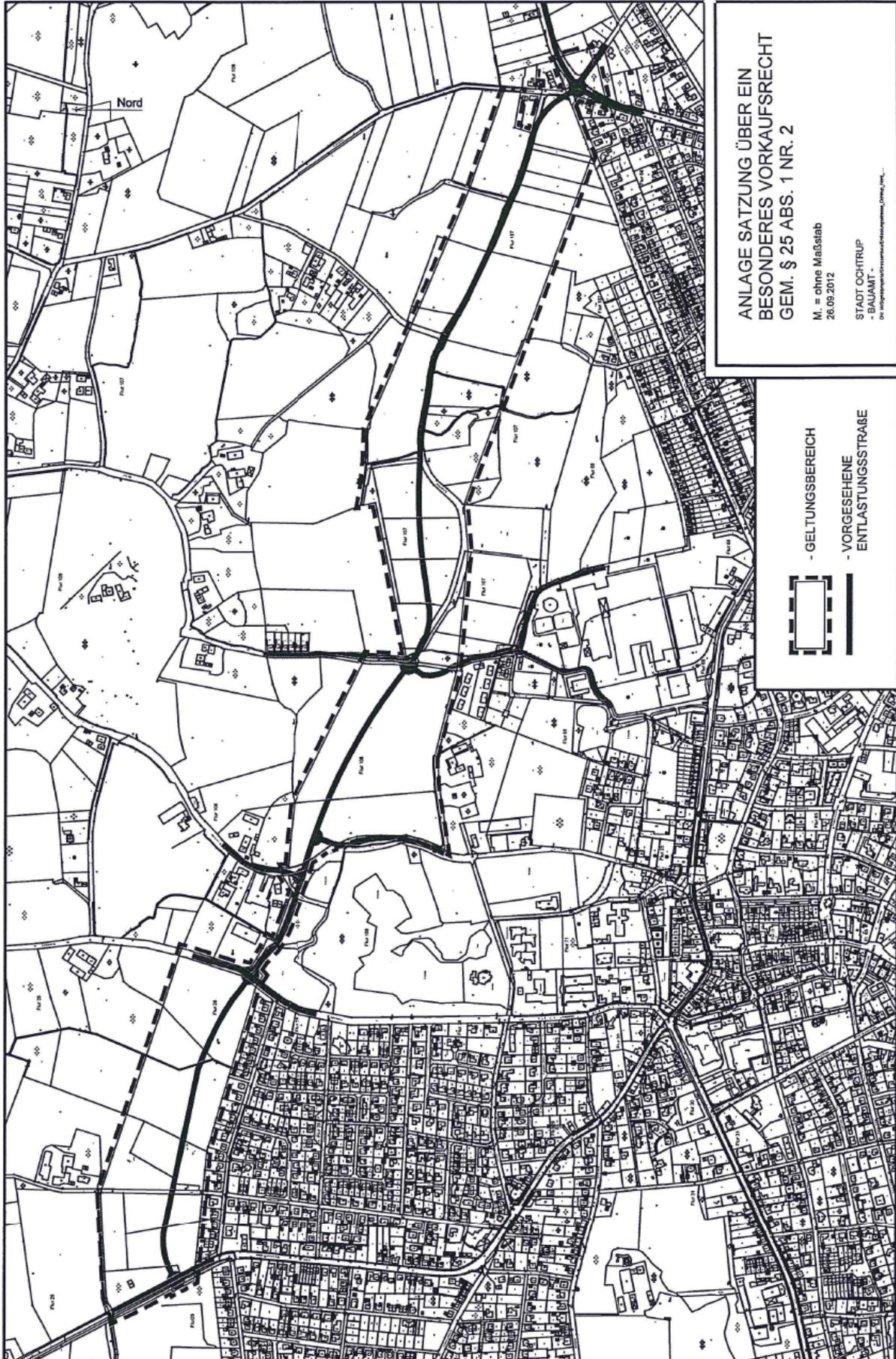
Der Stadt Ochtrup steht in dem in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken zu. Sollten die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke verkauft werden, hat der Verkäufer der Stadt Ochtrup den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



**ANLAGE SATZUNG ÜBER EIN
BESONDERES VORKAUFRECHT
GEM. § 25 ABS. 1 NR. 2**

M. = ohne Maßstab
26.09.2012

STADT OCHTRUP
- BAUAMT -
Dr. Ingeborg Strunz-Kaufmann, OCHTUP, 1984

- GELTUNGSBEREICH
- VORGESEHENE
ENTLASTUNGSSTRASSE